

-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:
Rechnungsamt, Dominik Pfundstein

Tagesordnungspunkt:
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gutach im Breisgau - Beschlussfassung über die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und die Anwendung von Vereinfachungsregeln nach der Gemeindehaushaltsverordnung.

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
23.09.2025	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich

Sachverhalt:

Die Einführung des „Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) war bereits mehrfach Thema im Gemeinderat. Am 21.10.2014 wurde beschlossen, das NKHR beginnend ab dem 01.01.2018 bei der Gemeinde Gutach im Breisgau anzuwenden ist. Die dazugehörige erstmalige Aufstellung einer Bilanz die das Vermögen und die entsprechende Finanzierung der Gemeinde zeigt, ist ebenfalls zum Stichtag 01.01.2018 zu erstellen.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ermöglicht die Gemeindehaushaltsverordnung gewisse Vereinfachungsregeln. Grundsätzlich ist die Nutzung dieser Möglichkeiten zu empfehlen, da dadurch die Erstellung der Bilanz erheblich vereinfacht und beschleunigt wird.

Diese Wahlrechte waren teilweise schon Thema im Gemeinderat. In der Sitzung vom 21.11.2017 wurde beschlossen auf die **Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse (§62 Abs. 6 GemHVO)** zu verzichten. Dabei handelt es sich in aller Regel um gegebene Vereinszuschüsse. Es ist sinnvoll auf dieses Wahlrecht zurückzugreifen, da die Abschreibung der gegebenen Zuschüsse nur den Haushaltsausgleich weiter erschwert.

Weiter wurde in der Sitzung beschlossen, dass immaterielle und bewegliche Anlagegegenstände unter 810 € (netto) nicht in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden.

Weitere Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungsregeln:

- **Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO**

Die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen bei der Eröffnungsbilanz ist sehr umfangreich und umständlich. Dies rührt darauf zurück, dass in der Kameralistik keine regelmäßige Inventur vorgesehen war. Eine detaillierte Aufstellung in die zurückliegenden Jahre ist daher fast unmöglich. Die GemHVO sieht daher die Möglichkeit vor die beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände nur zu bilanzieren, wenn deren Anschaffung weniger als sechs Jahre vor der

Eröffnungsbilanz erfolgt ist. Für die Gemeinde Gutach im Breisgau bedeutet dies, dass eine Bilanzierung nur bei einer Anschaffung ab dem 01.01.2012 erfolgt.

- **Erfahrungswerte statt Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO**

In der Regel sind Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren. Diese werden um die bisherigen Abschreibungen gekürzt. Die Anschaffung der Vermögensgegenstände liegt teilweise schon Jahre oder Jahrzehnte zurück. Die Ermittlung dieser Werte ist in vielen Fällen nicht nur erschwert, sondern unmöglich. Daher können für Vermögensgegenstände deren Anschaffung mehr als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegt, Erfahrungswerte angesetzt werden.

- **Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO**

Die Gemeinde Gutach im Breisgau verfügt über einen erheblichen Grundstücksbestand mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Den Großteil bilden hierbei Straßenverkehrsgrundstücke, Grünflächen und untergeordnete Grundstücksarten bzw. Kleinstgrundstücke ohne direkte Nutzungsmöglichkeit. Eine einzelne Bewertung jedes noch so kleinen Grundstücks ist wenig zielführend. Daher erlaubt die GemHVO in § 62 Abs. 4 für Grundstücke mit einer homogenen Nutzungsart denselben örtlichen Durchschnittswert für das gesamte Gemeindegebiet anzusetzen. z. B. alle Straßengrundstücke oder alle Grünflächen zum selben Betrag je Quadratmeter.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO.
2. Der Gemeinderat beschließt die Verwendung von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht mehr oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.
3. Der Gemeinderat beschließt die Verwendung von Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO.

Finanzielle Auswirkungen:

Ökologische Auswirkungen:

